

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 21. März 2023

**86 H1.30 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
Internes Parkplatz Reglement Seewadel
Genehmigung und Kraftsetzung per 1. Mai 2023**

Im Ersatzneubau des Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter werden neu Einstellhallenplätze und Aussenparkplätze angeboten.

Das hier vorliegende separate Parkplatzreglement wurde aus folgenden Gründen erstellt. Die Mitarbeitenden im Seewadel sollen analog zu den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auch für das Parkieren bezahlen, zudem wird die Kostenpflicht auch zu einer Reduktion der Fahrzeuge führen, was in Anbetracht der Anzahl zur Verfügung stehenden Parkplätze notwendig ist.

In der städtischen Verordnung "781.1 Verordnung Parkieren auf öffentlichem Grund" ist im Art. 2 Abs. 2 und unter dem dazugehörigen Anhang unter Ziffer 1 das Parkieren beim Seewadel "Parkanlage Haus zum Seewadel" geregelt. Dies betrifft allerdings nur die öffentlichen Parkplätze und nicht diejenigen in der neuen Tiefgarage bzw. die im Aussenbereich für den Seewadel reservierten Plätze.

Es wurde abgewogen, das bestehende interne Parkplatzreglement der Stadt Affoltern am Albis mit den Regelungen für den Seewadel zu ergänzen. Dies wurde verworfen, weil es zu viele Anpassungen und Sondererwähnungen erfordert hätte. Aus diesem Grund wurde nun für den Seewadel ein separates Parkplatzreglement erarbeitet.

Das interne Parkplatzreglement Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter (IPRSe) im Wortlaut:

"Internes Parkplatzreglement Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter (IPRSE) 781.3

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹Dieses Reglement gilt, in Ergänzung des Internen Parkplatzreglementes (IPR) der Stadt Affoltern am Albis, für alle Angestellten des Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter (SZGA).

²Es bezweckt die Regelung der Nutzung der Parkplätze in der Einstellhalle und im Aussenbereich des SZGA an der Oberen Seewadelstrasse 12.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Parkplätze ausserhalb der Einstellhalle sind öffentlich und dürfen vom Personal grundsätzlich nicht benützt werden.

²Das Parkieren in der Einstellhalle ist kostenpflichtig und wird von den Mitarbeitern selbstständig bezahlt und kann über einen Drittanbieter abgerechnet werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹Die Administration, Kontrolle und Bewirtschaftung der Parkplätze in der Einstellhalle des SZGA obliegt dem Bereichsleiter Interne Dienste des SZGA.

²Die Kontrolle und Bewirtschaftung der Aussenparkplätze erfolgt durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Affoltern am Albis.

³Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten betreffend Kontrolle und Bewirtschaftung der Parkplätze in der Einstellhalle entscheidet der Geschäftsleiter des SZGA abschliessend.

3. Parkplatzregelung für Mitarbeiter

Art. 4 Mitarbeiter SZGA

¹Die Einstellhalle im SZGA ist für Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der Mitarbeiter vorgesehen. Die Parkplätze für die Mitarbeiter werden grundsätzlich nach dem First-Come-First-Serve Prinzip vergeben. Eine Ausnahme gilt für die fest gemieteten Parkplätze (Art. 5).

²Für die betriebseigenen Dienstfahrzeuge sind in der Einstellhalle Parkplätze markiert.

³Für private Fahrzeuge, welche von den Mitarbeitern der Spitex zur Erfüllung ihrer Arbeit benötigt werden, stehen auf dem Aussenparkplatz des SZGA markierte Parkfelder zur Verfügung.

Art. 5 Dauermiete Fix-Parkplatz Einstellhalle

¹Für Mitarbeiter, welche auf das Fahrzeug angewiesen sind, besteht die Möglichkeit, in der Einstellhalle einen fixen Parkplatz zu mieten. Die Priorisierung der Vergabe fixer Parkplätze erfolgt gemäss Art. 6. Durch die Parkplatzmiete hat der Mieter Anrecht auf einen freien Parkplatz. Dieser wird dementsprechend markiert.

²Der Geschäftsleiter Seewadel kann die Anzahl Fix-Parkplätze festlegen.

³Der Mitarbeiter meldet sich bei Interesse zur Miete eines fixen Parkplatzes selbständig bei der zuständigen Stelle.

⁴Die Mindestmietdauer beträgt drei Monate. Danach kann der Mietvertrag mit einer Monatsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

⁵Das Mietverhältnis wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch aufgelöst.

Art. 6 Prioritätenordnung Vergabe von Fix-Parkplätzen

¹Die Zuteilung der Mitarbeiterparkplätze erfolgt nach folgender Prioritätenordnung und innerhalb der Ordnung nach Datum der Eintragung in der Warteliste im Rahmen der verfügbaren Parkplätze:

- a) Körperbehinderte Mitarbeiter, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind (Parkkarte für gehbehinderte Personen notwendig).
- b) Mitarbeiter mit unregelmässigem Dienst (Dienstplan), denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- c) Mitarbeiter, die auf Grund des Wohnortes einen Zeitverlust von über einer Stunde gegenüber dem öffentlichen Verkehr ausweisen können.
- d) übrige Mitarbeiter

²Erfüllt der Mitarbeiter ein Zuteilungskriterium der jeweiligen Prioritätsstufe (a - c) nicht mehr, hat er den Parkplatz innert drei Monaten freizugeben und wird auf Wunsch auf die Warteliste der neu zutreffenden Prioritätsstufe gesetzt.

Art. 7 Parkgebühren

¹Die Gebühren für das Parkieren werden pro Stunde abgerechnet, dabei wird ein Ansatz von Fr. --.60 pro Stunde verrechnet. Die Mitarbeiter sind selber in der Verantwortung, die nötige Parkgebühr zu bezahlen.

²Die Parkgebühren können elektronisch über eine Drittfirma bezogen werden.

³Die Miete für einen Fix-Parkplatz beträgt Fr. 120.-- pro Monat und wird der jeweiligen Person monatlich vom Lohn abgezogen.

⁴Bei Nichtbezahlen von Parkgebühren oder Missbrauch von reservierten Parkplätzen wird dem Mitarbeiter eine Umtriebsentschädigung von Fr. 40.-- pro Fall in Rechnung gestellt.

⁵Eine Mehrwertsteuer ist in den obigen Ansätzen enthalten.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2023 in Kraft."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das interne Parkplatzreglement Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter (IPRSe) wird genehmigt und per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die amtliche Publikation vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtkanzlei

- Geschäftsleiterin Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter
- Abteilung Seewadel

Stadtrat Affoltern am Albis



Eveline Fenner
Präsidentin



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 23. März 2023